

Gemeinde Brühl

Stellungnahmen zu GPA Prüfungsbericht 2015 – 2018

Vorbemerkungen:

Als Erstes sei herausgestellt, dass Prüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt seitens der Gemeinde Brühl seit jeher grundsätzlich positiv aufgenommen werden als Möglichkeit zu Korrekturen in den Verwaltungsabläufen und als Chance zu erhöhter Rechtssicherheit.

Die von 26.02.2020 bis 15.05.2020 erfolgte überörtliche Prüfung hat insofern Ausnahme-Charakter, als nicht nur die Haushaltswirtschaft der Jahre 2015 – 2018 geprüft wurde, sondern auch die Eröffnungsbilanz zum Neuen Kommunalen Haushaltsrecht (NKHR). Der Umfang des Prüfungsberichtes ist entsprechend groß.

Die Gemeinde Brühl ist 2015 auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umgestiegen und hat – im Gegensatz zu den allermeisten anderen Kommunen Baden-Württembergs – den Umstieg ohne kostspielige externe Beratung und auch ohne zusätzliches Personal absolviert. Die erforderliche Eröffnungsbilanz wurde seinerzeit mit der gebührenden Sorgfalt erarbeitet, aber auch mit dem Wissen, dass die vorgeschriebene Prüfung nachträglich noch Korrekturen und Verschiebungen nach sich ziehen wird. In jedem der nachfolgenden Rechenschaftsberichte wurde auf diesen Vorläufigkeitscharakter der Bilanz hingewiesen.

Die Vorgehensweise der NKHR-Einführung durch eigene Kämmerer-Mitarbeiter war von Beginn an von der Verwaltungsspitze und vom Gemeinderat mitgetragen worden. Angesichts der hierdurch eingesparten Summen – zweifellos weit in sechsstelliger Höhe – wird die Entscheidung auch bei nachträglicher Beurteilung als wirtschaftlich sinnvoll bewertet.

An diesem positiven Fazit ändert auch die Tatsache nichts, dass nunmehr noch einmal viel Arbeitszeit für Korrekturen der Eröffnungsbilanz (Neubewertungen und Umsortierungen) investiert werden musste. Heute enthält die aktuelle Version des Bilanzierungsleitfadens wichtige und zielführende Hinweise und Ausgangswerte, die seinerzeit bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz, also in den Jahren vor 2015, nicht zur Verfügung gestanden hatten.

Der Prüfungsbericht macht an vielen Stellen deutlich, wieviel komplexer das NKHR gegenüber der früheren Kameralistik geworden ist. Weitaus detaillierter, komplizierter und zeitaufwändiger sind die bilanztechnischen Anforderungen geworden mit dem Ziel, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kommune möglichst wirklichkeitsnah abzubilden (Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit). Viele Kommunen sind schon vor Jahren auf NKHR umgestiegen, haben aber immer noch keine Eröffnungsbilanz erstellt. Insofern steht hier die Gemeinde Brühl im interkommunalen Vergleich gut da. Ob sich der Reformaufwand für die Kommunen insgesamt rechtfertigt, hängt letztlich davon ab, wie weit das neue Zahlenwerk kommunalpolitische Entscheidungen beeinflusst.

Nach dem NKHR-Umstieg 2015 war bereits im ersten Halbjahr 2016 die erforderliche Eröffnungsbilanz erstellt und der Gemeindeprüfungsanstalt angezeigt worden mit der Bitte um zeitnahe Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung. Dass diese dann letztlich erst im Jahr 2020 stattfand, war insofern wenig förderlich, als es auf der Kämmerer-Position und im Bauamt mittlerweile Personalwechsel gegeben hatte und natürlich auch durch den Zeitablauf die Thematik in Detailfragen nicht mehr präsent war.

Erschwerend kam hinzu, dass infolge der Corona-Pandemie die Prüfer über weite Strecken im Homeoffice arbeiten mussten. Hierdurch waren weniger direkte Gespräche zwischen Prüfer und Kämmerer, bzw. Sachbearbeiter möglich, als dies sonst bei Prüfungen üblich ist. Vermutlich hätte die eine oder andere Prüfungsbemerkung im Vorfeld ausgeräumt werden können, wenn die Prüfung nicht unter diesen ungünstigen Rahmenbedingungen stattgefunden hätte.

Leider lag auch zwischen Abschluss der Prüfung und Zusendung des Prüfungsberichtes ein außergewöhnlich großer Zeitraum, den die Gemeinde Brühl nicht zu vertreten hat und der in Bezug auf Korrekturen (u.a. gebührenrechtlicher Art) nicht zweckdienlich ist. Die Mehrzahl der notwendigen Korrekturen der Eröffnungsbilanz erfolgen im Wirtschaftsjahr 2021; die Jahresabschlussarbeiten für das Wirtschaftsjahr 2020 waren bereits zu weit fortgeschritten, um bereits diese Jahresbilanz mit korrigierten Zahlen vorlegen zu können. Lediglich Korrekturen im Bereich der Abwassergebühren wurden wegen abgabenrechtlicher Fristen noch in den Jahresabschluss 2020 integriert.



Klaus Zorn
(Kämmerer)

Stellungnahmen zu einzelnen Randnummern des Prüfungsberichts:

A. Eröffnungsbilanz

Stellungnahme Nr.1

Randnummern 22, 23, A 24 (2), A24 (4), A 27, 28, A 31 (1), A 39 (1), A 39 (2), A 39 (5), 40 (1), A 42 (2), A 42 (3), A 43, A 45 (5), A 47, A 51, A 52, 55

Eröffnungsbilanz: Andere Zuordnung zu Bilanzkonten

Die an mehreren Stellen des Prüfungsberichts geforderte Umbuchung auf andere Bilanzkonten (Anlageklassen) wird vorgenommen entsprechend den gegebenen Hinweisen.

Der Grundsatz der Einzelbewertung wird zukünftig streng beachtet. Hierzu ist innerhalb der Verwaltung noch ein Umdenk-, bzw. Lern- oder Gewöhnungsprozess erforderlich. Die in der Kameralistik geltende „Sachgesamtheit“ gibt es im Neuen Haushaltsrecht nicht mehr.

Auf einheitliche Nutzungsdauern gleichartiger oder vergleichbarer Vermögensgegenstände wird zukünftig geachtet; um dies sicherzustellen wird nach und nach ein entsprechendes Regelwerk, gewissermaßen eine AfA-Tabelle für die betriebsüblichen Nutzungsdauern, erarbeitet.

Gegenstände mit einem Anschaffungswert unter der festgelegten Wertgrenze (1.000 €) werden nicht mehr aktiviert. Die noch im Bestand befindlichen beweglichen Güter mit AHK unterhalb der Wertgrenze sind bereits abgeschrieben oder werden zeitnah abgeschrieben sein. Sie werden sukzessive in Abgang genommen; diese Bereinigungsaktion ist bereits nahezu abgeschlossen.

Erläuternd ist zu erwähnen, dass manche Vermögensgegenstände bezüglich ihrer Kostenstellen-Zuordnung aufgeteilt werden. Beispiele: Geräte für gemeinsame Nutzung in Freibad und Hallenbad / Laubbläser, handbetriebene Kehrmaschine u.a. Geräte zur Nutzung in Rathaus, Festhalle und Ratsstube. Für diese Anlagengüter erscheinen bei der jeweiligen Kostenstelle nur anteilige AHK in der Anlagenbuchhaltung, die dann – für sich alleine betrachtet - die Wertgrenze unterschreiten. Das Gerät selber liegt in der Summe aber sehr wohl über der Wertgrenze von 1.000 € und ist deshalb zu Recht aktiviert.

Stellungnahme Nr.2

Randnummern A 24 (1), 26, 28, A 31 (2), A 36, A 37, A 39 (3), A 39 (4), A 39 (6), A 42 (1), A 45, 48, A 64 (1), A 64(3), A 66, A 67

Eröffnungsbilanz: Neubewertungen, bzw. Nacherfassung

Entsprechend der Hinweise im Prüfungsbericht wird eine Neubewertung/Nacherfassung der genannten Grundstücke, bzw. Vermögensgegenstände vorgenommen mit anschließender Korrektur der Eröffnungsbilanz und Gegenbuchung bei der Bilanzposition Basiskapital. In der Jahresrechnung 2021 werden diese korrigierten Fälle als Anhang zur Bilanz ausgewiesen.

Stellungnahme Nr.3

Randnummer A 19

Eröffnungsbilanz: Fehlende Vermögens- und Schuldenübersicht

Das Versäumnis, das sich ausschließlich auf die Eröffnungsbilanz beschränkt, wurde erkannt. In den nachfolgenden Jahresabschlüssen war die erforderliche Übersicht enthalten.

Stellungnahme Nr.4

Randnummer A 24

Eröffnungsbilanz: Ackerland

- (1) Die Prüfungsbemerkung wurde umgesetzt, Kleingarten-Grundstücke der Kontenart 024 zugeordnet und neu bewertet, zwischen Pachtverzeichnis und Anlagenbuchhaltung bestehen keine differierenden Flächenangaben.
 - (2) Das Geothermie-Grundstück wird nicht mehr als Ackerland, sondern als sonstiges unbebautes Grundstück bei der Kontenart 019 ausgewiesen.
 - (3) Die einzelnen Teilgrundstücke der Flst.4885, 4885/1 und 4885/2 (Ketscher Str.44) sind ihrer Verwendung entsprechend bei den zutreffenden Kontenarten ausgewiesen.
 - (4) Flst.801 (viereckiges Stück) wird als Ausgleichsfläche genutzt und dementsprechend bei Kontenart 019 ausgewiesen. Die Pflanzmaßnahmen hat seinerzeit das Land Baden-Württemberg bezahlt, der Gemeinde Brühl sind keine Anschaffung-/Herstellungskosten entstanden, die nachträglich zu bilanzieren wären.
-

Stellungnahme Nr.5

Randnummer A 27

Eröffnungsbilanz: Sonstige unbebaute Grundstücke

Flst.1643/65 (Tennisclub) wurde der Nutzung entsprechend in fiktive Teilflächen aufgeteilt (Sportflächen / Parkplatzfläche / unbebaute Grundstücksfläche). Die Teilflächen wurden den vorgeschriebenen Kontenklassen zugeordnet.

Stellungnahme Nr.6

Randnummer A 31

Eröffnungsbilanz: Wohnbau-Grundstück

- (1) Die in Erbpacht verpachteten Grundstücke werden zukünftig bei der Kontenart 019 ausgewiesen.
 - (2) im Hinblick auf ihre Werthaltigkeit werden die Erbpacht-Grundstücke der Prüfungsbemerkung entsprechend neu bewertet auf Basis der Bodenrichtwerte zum AHK-Zeitpunkt.
 - (3) Das Flurstück 4973 (Albert-Einstein-Str. 1) ist am 06.06.2014 im Rahmen einer Umlegung entstanden. Seitdem hat es eine Größe von 960 qm; die textliche Flächenangabe in der Anlagebuchhaltung wurde korrigiert. In der Eröffnungsbilanz wurde das Flurstück mit einem Wert in Höhe von 355.470,07 € ausgewiesen. Dies entspricht 370,28 €/qm. Dieser Wert liegt sowohl unterhalb des angemerkten Betrags (495,91 €/qm) als auch unterhalb des Verkaufspreises für die benachbarten Bauplätze (415 €/qm).
 - (4) Das Versäumnis, bei den Flächen im Bereich Hauptstraße Süd, die Wegflächen separat auszuweisen, war bereits erkannt und beim Jahresabschluss 2015 korrigiert worden.
-

Stellungnahme Nr.7

Randnummer A 33

Eröffnungsbilanz: Wohngebäude Jahnstraße 1 und Jahnstraße 3

Die Trennung der Sanierungskosten von den AHK der Gebäude wurde rückgängig gemacht, um dem Einzelbewertungsgrundsatz zu entsprechen. Zukünftig werden Sanierungsmaßnahmen nicht mehr als separate Posten behandelt, sondern den Gebäudekosten hinzu aktiviert.

Stellungnahme Nr.8

Randnummer A 34

Eröffnungsbilanz: Wohnungseigentumsanteile Falkenstraße 1

Die 2010 von den Wohnungseigentümern erhobene Sonderumlage für eine umfassende Sanierung wurde seinerzeit fälschlicherweise als Zugang zu den AHK gebucht. Instandhaltungsrücklagen sind keine Kapitalanteile der Miteigentümer, sondern konsumtive Vorgänge. Insofern war der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert zu hoch. Der Fehler ließ sich im Nachhinein nicht mehr korrigieren, weil die Restbuchwerte der betroffenen Anlagengüter zum Zeitpunkt der EÖB-Korrekturen ohnehin schon bei null lagen, bzw. inzwischen ein Wohnungsverkauf erfolgt ist.

Stellungnahme Nr.9

Randnummer A 35

Eröffnungsbilanz: Grundstücke für soziale Einrichtungen

Der Grundstücksanteil des Gemeindecindergartens (Haus der Kinder) an Flst.3022 war in der Eröffnungsbilanz um 1.351 m² zu hoch bilanziert; dies ist die Summe von einigen kleineren Teilflächen, die nach einer Grundstücksverschmelzung mit Flst.3022 nicht auch noch einzeln hätten berücksichtigt werden dürfen. Korrektur des Schiefstandes erfolgte 2018, als der Veränderungsnachweis der Vermessungsbehörde einging; die Anlagenbuchhaltung ist seither auf dem richtigen Stand.

Stellungnahme Nr.10

Randnummer A 36

Eröffnungsbilanz: Schulgebäude

- (1) Das Gebäude der Grundschule Rohrhof war zum Stichtag der Eröffnungsbilanz de facto bereits auf null abgeschrieben. Aufgrund einer fehlerhaften Eingabe in der Anlagenbuchhaltung (falscher Abschreibungsschlüssel) wurde in der Eröffnungsbilanz irrtümlich ein Restbuchwert bilanziert. Aufgrund der Prüfungsfeststellung wird eine Korrektur der Eröffnungsbilanz vorgenommen.
 - (2) Die AHK der Gebäudeleittechnik in der Schillerschule werden umgebucht auf das Gebäude und somit nicht mehr separat abgeschrieben.
 - (3) Es wird zukünftig darauf geachtet, für Spielgeräte in den Pausenhöfen der Schulen einheitliche Nutzungsdauern anzusetzen.
-

Stellungnahme Nr.11

Randnummer A 37

Eröffnungsbilanz: Pacht-/Erbpachtgrundstücke Vereine

Der Prüfungsbemerkung entsprechend wurden die an Vereine in Pacht, bzw. Erbpacht überlassenen Grundstücke neu bewertet mit 15,00 € pro Quadratmeter, sofern keine AHK vorlagen.

Stellungnahme Nr.12

Randnummer A 38

Eröffnungsbilanz: Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-/Sportanlagen

- (1) Aus Sicht der Verwaltung ist es unerlässlich, Festhalle und Ratsstube als separate Gebäude zu behandeln, die technischen/baulichen Gegebenheiten lassen eine Trennung problemlos zu. Diese beiden öffentlichen Einrichtungen werden im Haushalt getrennt in unterschiedlichen Produktbereichen dargestellt und insbesondere auch steuerlich unterschiedlich behandelt (nur die Ratsstube ist ein BgA, die Festhalle nicht). Somit werden auch Abschreibungen und andere gebäudespezifische Kosten unbedingt getrennt benötigt.
Die Verlängerung der Nutzungsdauer bei der Festhalle die für Gebäude üblichen 50 Jahre hinaus wurde seinerzeit vorgenommen in Zusammenhang mit einer umfassenden Erweiterung und Sanierung/Modernisierung, abgeschlossen im Jahr 2012.
 - (2) Die Betriebsvorrichtungen und unselbständigen Gebäudebestandteile beim Hallenbad werden auf das Gebäude umgebucht.
 - (3) Aufbauten und Spielgeräte der Kinderspielplätze werden zukünftig nicht mehr als Summenposten in der Anlagenbuchhaltung erfasst, sondern nach dem Einzelbewertungsgrundsatz behandelt.
 - (4) Fest eingebaute Kühlungen, Lüftungsanlagen, Klimaanlage u.ä. werden, da sie unselbständige Gebäudebestandteile darstellen, als Zugang zu den AHK des jeweiligen Gebäudes gebucht.
 - (5) Ob sich der Sammelposten (Anlagennummer 100010000320) für die AHK des Freibades aus den frühen 1960er Jahren sowie die umfassende Freibadsanierung der 1980er Jahre, die sich buchungstechnisch wegen eines Rechtsstreits bis 1999 hinzog, sachgemäß und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand im Nachhinein aufteilen lässt auf die verschiedenen selbständig nutzbaren Gebäudeteile und Betriebsvorrichtungen, muss geprüft werden. Das wird davon abhängig sein, ob sich noch zweckdienliche Unterlagen finden. Eine sehr grobe, pauschale Aufteilung (z.B. nach anteiligen Quadratmetern) erscheint zwar durchführbar, aber wenig sachgerecht.
-

Stellungnahme Nr.13

Randnummer A 39

Eröffnungsbilanz: Grundstücke sonstige Dienst-/Betriebsgebäude

- (1) Die geforderte Zuordnung der Friedhofsgrundstücke zur Kontenart 031 (Infrastrukturvermögen) wurde vorgenommen.
- (2) Die geforderte Zuordnung der in Erbbau verpachteten Gewerbegrundstücke zu Kontenart 019 (Sonstige unbebaute Flächen) wurde vorgenommen.
- (3) Das Grundstück (Flst. 375), genutzt für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes wurde der geforderten Kontenart 019 (Sonstige unbebaute Flächen) zugeordnet und neu bewertet.

- (4) Das Grundstück für einen weiteren Lebensmittelmarkt in der Rheinauer Straße (Flst.4588 und 4591) wurde in die Kontenart 019 (Sonstige unbebaute Grundstücke) umgebucht und ebenfalls der Prüfungsbemerkung entsprechend neu bewertet.
 - (5) Das Kompostlager-Grundstück wurde der Kontenart 031 (Infrastrukturvermögen) zugeordnet.
 - (6) Die Grundstücke für öffentliche WC-Anlagen wurden der Prüfungsbemerkung entsprechend neu bewertet.
-

Stellungnahme Nr.14

Randnummer A 42

Eröffnungsbilanz: Grundstücke Infrastrukturvermögen

- (1) Spielplatzgrundstücke wurden umgebucht auf Grundstücke für Kultur-, Sport- und Gartenanlagen (Bilanz-Konto 0241). Des Weiteren wurden alle Spielplatzgrundstücke (nicht nur die beiden in der Prüfungsbemerkung genannten Flurstücke) neu bewertet. Die bisher in weiten Teilen zu Grunde gelegten Bodenrichtwerte für bebaute Grundstücke im jeweiligen Baugebiet, die für Kinderspielplätze nicht anzuwenden sind, wurden den Bilanzierungsvorschriften entsprechend ersetzt durch die Werte für landwirtschaftlich genutzte Flächen.
 - (2) Ausgleichsflächen und Spielplatz-Grundstück im Neubaugebiet Bäumelweg Nord wurden den richtigen Bilanzkonten 019, bzw. 0241 zugeordnet.
 - (3) Flst.4672 (entlang der Kreisstraße K4143) wurde den Vorgaben entsprechend aufgeteilt in Ausgleichsflächen mit Lärmschutzwall und Ausgleichsflächen ohne Lärmschutzwall und den entsprechenden Kontenarten zugeordnet.
-

Stellungnahme Nr.15

Randnummer A 43 / A 47 (3)

Eröffnungsbilanz: Ingenieurbauliche Anlagen (Lärmschutzanlagen, Brückenbauwerke)

Nicht in der Eröffnungsbilanz enthalten sind zwei Leimbach-Brücken, die beide seit vielen Jahrzehnten bestehen und für die deshalb kein Restbuchwert mehr vorhanden ist.

Für die ältere von beiden („Sandsteinbrücke“), wird eine Nacherfassung vorgenommen, wobei keine brauchbaren Unterlagen über die Anschaffungs-/ Herstellungskosten mehr vorhanden sind. Nach Schätzung des TÜV-Experten, der in regelmäßigen Abständen die Statik prüft, stammt die Brücke etwa aus dem Jahr 1900 (!). Es kann also nur ein Schätzwert als AHK zugrunde gelegt werden, der dann infolge Zeitablauf auf Restbuchwert Null abgeschrieben sein wird.

Entsprechend könnte man auch bei der zweiten Leimbachbrücke am Eisenbahnweg (Baujahr vermutlich 1951) vorgehen mit gleichem Ergebnis. Diese Betonbrücke wird jedoch 2021 komplett erneuert. Somit werden auf diesem Weg Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert und abgeschrieben. Zu dieser Maßnahme gewährte Zuschüsse werden entsprechend passiviert und aufgelöst.

Die Lärmschutzanlagen wurden umgebucht und sind jetzt bei Kontenart 032 ausgewiesen. Bei den beiden vorhandenen Lärmschutzwällen wird den Bilanzierungsvorschriften entsprechend keine weitere Abschreibung vorgenommen, da sie keiner Abnutzung unterliegen.

Stellungnahme Nr.16

Randnummer A 45

Eröffnungsbilanz: Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen

- (1) Die im Prüfungsbericht genannte Anlage 100020000974 ist bereits seit 2017 deaktiviert. Die Korrektur ist bereits während der Prüfung erfolgt.
- (2) Die von den Bilanzierungsrichtlinien vorgegebene Nutzungsdauer von Straßen und Parkplätzen wird zukünftig einheitlich angewandt. Dabei wird dem anerkannt guten Zustand des Brühler Straßennetzes Rechnung getragen, also innerhalb der Spanne eine hohe Nutzungsdauer (in der Regel 50 Jahre) gewählt.
- (3) Bei Parkplätzen finden sich die unterschiedlichsten Ausführungsvarianten (asphaltiert, gepflastert, Splitt, verfestigtes Erdreich u.s.w.). Hier ist eine differenzierte Festlegung der Nutzungsdauer angebracht, wobei darauf geachtet wird, für vergleichbare Ausführungsvarianten einheitliche Nutzungsdauer anzuwenden.
- (4) Der Einzelbewertungsgrundsatz wird künftig beachtet, d.h. für neue Baugebiete werden keine Summenposten mehr gebildet, wie dies in der Vergangenheit gängige Praxis war. Die in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Summenposten je Baugebiet werden – sobald dies mit den vorhandenen Personalkapazitäten realisierbar ist – entsprechend den Straßenflächen und in der Summe wertgleich in Einzelposten je Straße aufgeteilt, wobei dann auch auf einheitliche Nutzungsdauern zu achten ist.
- (5) Die Zuordnung der Straßenbeleuchtung zur richtigen Kontenart wurde hergestellt.
- (6) Die Straßen im Baugebiet Fasanerie (AfA-Beginn 01.01.2002) wurden neu bewertet auf Basis der Bilanzierungsvorschriften (3.Ausgabe 2017). Diese Auflage des Bilanzierungsleitfadens enthält wichtige und zielführende Hinweise und Werte, die seinerzeit bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz, also in den Jahren vor 2015, nicht zur Verfügung gestanden hatten. Bezüglich der Vorgehensweise bei der Neubewertung bestand ein Dialog mit dem Prüfer, Herrn Rechner.
- (7) Die Straßen im Baugebiet Sprauwaldäcker II (AfA-Beginn 01.01.1977) wurden ebenfalls neu bewertet.
- (8) Die Straßen im Baugebiet Brühl Nord Änderung (AfA-Beginn 01.01.1968) sind mittlerweile abgeschrieben. Die weiterhin in der Prüfungsbemerkung angeführten Baugebiete Langlotz I (AfA-Beginn 01.01.1977) sowie Schwetzingen Wegäcker/Brühler Pfadäcker (AfA-Beginn 01.01.1975) wurden neu bewertet.
- (9) Die Straßen im Baugebiet Schwetzingen Weg/Bäumelweg wurden neu bewertet. Die Straßenbeleuchtung in diesem Baugebiet ist bereits abgeschrieben.
- (10) Die zu kurze Nutzungsdauer für die eigenen Anschlussbereiche beim Kreisverkehr K4143 wurde korrigiert.

Die im Prüfungsbericht genannte komplette Überarbeitung aller Straßen, Wege und Plätze ist ad hoc nicht zu leisten. Einige Baugebiete, bzw. einzelne Straßen sind mittlerweile abgeschrieben oder werden zeitnah abgeschrieben sein. Bei anderen kann man aus den Werten schließen, dass eine Neubewertung keine wesentlichen Korrekturen im Sinne von § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 GemHVO nach sich ziehen würde. Infolgedessen wird bei den Neubewertungen der Focus gerichtet auf die im Prüfungsbericht explizit genannten Baugebiete sowie einige „handverlesene“ Straßenzüge, bei denen man noch von „wesentlichen“ Werten im Sinne von § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 GemHVO ausgehen kann.

Stellungnahme Nr.17

Randnummer A 47

Eröffnungsbilanz: Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

- (1) Die Abschreibung des Lärmschutzwalls an der A6 wurde gestoppt, da Lärmschutzwälle lt. Bilanzierungsrichtlinien keiner Abnutzung unterliegen. Zudem werden Lärmschutzeinrichtungen bei Kontenart 032 ausgewiesen.
 - (2) Für den Lärmschutzwall Grenzhöferweg Äcker waren bis 2009 Abschreibungen gebucht worden; vermutlich war man bis dahin der Meinung, Lärmschutzwälle, bzw. Ausgleichsflächen würden der Abnutzung unterliegen, bevor man den Irrtum erkannt und korrigiert hat. Der Fehler wird aber nicht als wesentlich eingeschätzt.
 - (3) Siehe Stellungnahme Nr.15 zu Randnummer A43 (Lärmschutz).
 - (4) Bei Hundetoiletten hat man im Laufe der Zeit die Erfahrung gemacht, dass die Nutzungsdauer kürzer gefasst werden muss. U.a. infolge von Vandalismus musste oftmals vorzeitig ein Austausch vorgenommen werden. Deshalb besteht im Datenbestand keine Einheitlichkeit bei der erfassten Nutzungsdauer. Der Preis der in neuerer Zeit angeschafften Hundetoiletten lag unter der Wertgrenze von 1.000 Euro, so dass sich das Problem nicht mehr stellt.
 - (5) Die Straßenbeleuchtung wird nunmehr bei Kontenart 035 ausgewiesen. In Baugebieten wird der Einzelbewertungsgrundsatz zukünftig beachtet, d.h. keine Summenposten mehr gebildet. Die Aufteilung vorhandener Summenposten wird vorgenommen, soweit dies angesichts der Restnutzungsdauer noch lohnenswert erscheint; allerdings ist dies eine zeitaufwändige Aufgabe, die nur sukzessive im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten erledigt werden kann. Die Aufteilung erfolgt wertgleich, d.h. auf die Bilanzsumme hat dies keine Auswirkung.
-

Stellungnahme Nr.18

Randnummer A 51

Eröffnungsbilanz: Maschinen

- (1) Vereinzelt handgeführte Werkzeuge oder Geräte mit einem Anschaffungswert unter der Wertgrenze von 1.000 Euro sind aus Altbeständen noch in der Anlagenbuchhaltung, sind jedoch mittlerweile komplett abgeschrieben. Grundsätzlich werden sie erst ab einem Wert über 1.000 Euro aktiviert. Auf die korrekte Kontenart 072 wird geachtet.
 - (2) Gleiches gilt für Pressluftflaschen, Hebekissen u.ä. Ausstattung der Feuerwehr.
 - (3) Anbaugeräte an Fahrzeugen werden wegen des funktionellen Zusammenhangs grundsätzlich nicht mehr separat aktiviert, sondern den AHK der Fahrzeuge hinzu aktiviert. Allerdings gibt es Grenzfälle, die durchaus als technisch und wirtschaftlich selbständig nutzbar angesehen werden können. So wurde ein Bootsmotor der Feuerwehr nicht zusammen mit dem Schlauchboot aktiviert, sondern selbständig als separate Anlage, weil er mit wenigen Handgriffen an ein anderes Boot montiert werden kann. Dies mag den Buchstaben des Leitfadens zur Bilanzierung widersprechen und wurde auch im Prüfungsbericht beanstandet (Randnummer 50), hat sich aber als realistisch erwiesen, als 2021 das Schlauchboot ausgesondert wurde, der Motor jedoch im Bestand der Feuerwehr verblieb.
-

Stellungnahme Nr.19

Randnummer A 52

Eröffnungsbilanz: Technische Anlagen

Die im Prüfungsbericht aufgeführten Geräte wurden in die richtige Kontenart überführt, soweit sie nicht bereits abgeschrieben oder ausgesondert sind.

Wegen der Wertgrenze für immaterielles und bewegliches Vermögen wird auf Stellungnahme Nr.1 verwiesen.

Stellungnahme Nr.20

Randnummer A 53

Eröffnungsbilanz: Betriebs- und Geschäftsausstattung

Wegen der Wertgrenze für immaterielles und bewegliches Vermögen wird auf Stellungnahme Nr.1 verwiesen.

Die Anlagegüter unterhalb der Wertgrenze, die noch im Bestand vorhanden waren und keinen Restbuchwert mehr auswiesen, stammten aus kameralen Zeiten. Sie wurden aus dem Bestand gelöscht.

Stellungnahme Nr.21

Randnummer A 59, A 60

Eröffnungsbilanz: Befristet niedergeschlagene Forderungen

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2020 wurden die befristeten Niederschlagungen, bei denen keine veritable Aussicht auf Realisierung bestand, in unbefristete umgewandelt.

Was die verbleibenden und zukünftig hinzukommenden Fälle von befristeter Niederschlagung betrifft, wurde mit komm.one (ehem. Rechenzentrum und Datenzentrale) Kontakt aufgenommen, weil das eingesetzte Finanzwesen-Programm (SAP R3 / Modul PSCD) befristete Niederschlagungsfälle nicht so ausweist, wie von der GPA gefordert. Erst nach monatelanger Klärung wurde seitens komm.one das Customizing so geändert, dass der GPA-Beanstandung Folge geleistet werden kann. Nunmehr verbleiben befristete Niederschlagungsfälle auf dem Geschäftspartner (Debitoren-Konto) sichtbar. Alt-Fälle, bei denen noch die alte Darstellungsweise auf dem Debitoren-Konto enthalten ist, werden von komm.one nachbearbeitet.

Zukünftig wird im Zuge der Jahresabschlussarbeiten eine Wertberichtigung in Höhe des zu erwartenden Forderungsausfalls in die Bilanz eingebucht werden.

Stellungnahme Nr.22

Randnummer A 61

Eröffnungsbilanz: Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre

In den Jahresabschlüssen wurde die Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre durch Bürgschaften u.ä. ausgewiesen, wenn auch nicht – wie in § 42 GemHVO gefordert – unterhalb der Bilanz. Die formal korrekte Platzierung wird künftig beachtet.

Stellungnahme Nr.23

Randnummer A 64

Eröffnungsbilanz: Sonderposten für Investitionszuweisungen

- (1) Der auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesene Kapitalzuschuss aus dem Ausgleichstock, für Kanalbaumaßnahmen, gewährt im Jahr 1955, wird korrigiert. Entsprechend den Vorschriften zur Bilanzierung geht er im Basiskapital auf.
Die Regelung ist insofern wenig praxisorientiert, als derartige Kapitalzuschüsse in der Gebührenkalkulation sehr wohl zu berücksichtigen sind. Wenn sie nicht in der Anlagenbuchhaltung/Bilanz nachgewiesen werden dürfen, bleibt nur die „händische Überwachung“. Somit besteht die Gefahr, dass der Kapitalzuschuss früher oder später in Vergessenheit gerät.
- (2) Die Auflösungsdauer der Landeszuweisungen für bauliche Maßnahmen (Rathaus, Feuerwehrhaus, Haus der Kinder, Bauhof) war bisher ausgerichtet an der im jeweiligen Zuwendungsbescheid des Landes angegebenen Bindungsfrist. Sie wurde nun angepasst an die Nutzungsdauer der bezuschussten Gebäude. Somit enden AfA-Dauer des Gebäudes und die jeweils zuzurechnende Zuweisung im selben Jahr.
- (3) Die GVFG-Zuweisung für die K4143 aus dem Jahr 2005/2006 enthalten einen Teilbetrag, der nicht hätte passiviert werden dürfen, weil er Maßnahmen betrifft, die vom Rhein-Neckar-Kreis zu bilanzieren sind. Dieser Teilbetrag wird in Abgang genommen und gegen das Basiskapital gebucht. Ein weiterer Teilbetrag, der auf den Grunderwerb entfällt wird umgebucht und separat passiviert, weil er nicht der Abschreibung, bzw. Auflösung unterliegt. Der dann noch verbleibende Wert wird auf die für den Zuweisungszweck (Straßenbau) übliche Nutzungsdauer von 50 Jahren aufgelöst.

Stellungnahme Nr.24

Randnummer A 65

Eröffnungsbilanz: Sonderposten für Investitionsbeiträge

Zum Thema Erschließungsbeiträge muss ganz allgemein vorausgeschickt werden, dass aktuell nur Generalisten-Wissen in der Verwaltung vorhanden ist; es gibt keinen Mitarbeiter mehr, der selbst sachbearbeitend an der Erhebung von Erschließungsbeiträgen mitgearbeitet hat. Die letzte eigene Beitragsveranlagung ist mittlerweile fast zwei Jahrzehnte her; seither gab es bei neuen Baugebieten nur noch Erschließungsträgerschaften. Für das Ausräumen der Prüfungsbemerkungen muss also Generalisten-Wissen ausreichen; nur für die Korrektur der Eröffnungsbilanz Mitarbeiter gezielt aus- oder weiterzubilden, wäre unwirtschaftlich; die Personalausstattung des Bauamts gäbe das auch nicht her.

- (1) Die Erschließungsbeiträge für das Gebiet „Grenzhöferweg Äcker“ (Anlage Nr. 100090000069) aus dem Jahr 2005 müssen in getrennte Anlagen überführt werden mit unterschiedlichen Nutzungsdauern für Straßen, Straßenbeleuchtung und Grünanlagen. Dies hat zu erfolgen im gleichen Verhältnis wie auf der Aktivseite die entsprechenden beitragspflichtigen Kostenbestandteile aufgeteilt sind. Allerdings sind die Anlagen mit 15jähriger Nutzungsdauer (Grünanlagen, Straßenbeleuchtung) infolge Zeitablauf bereits abgeschrieben.

- (2) Auch die Erschließung des Gebietes Traummannswald I im Jahr 2001 liegt so weit zurück, dass die zu errechnenden Anteile an den Erschließungsbeiträgen, die auf Straßenbeleuchtung und Grünanlagen entfallen, mittlerweile komplett abgeschrieben, genauer gesagt aufgelöst, sind. Ob Unterlagen zur seinerzeitigen Beitragserhebung im Archiv auffindbar sind, die bei der Bearbeitung weiterhelfen, muss erst recherchiert werden.
- (3) Die Erschließung des Baugebiets Fasanerie war seinerzeit von einem privaten Dritten durchgeführt worden. Anlage Nr. 100090000068, die als Erschließungsbeitrag für das Baugebiet Fasanerie ausgewiesen ist, stellt deshalb korrekterweise keinen Investitionsbeitrag dar, sondern einen Sonstigen Sonderposten für kostenlose Überlassung. Dies wurde bereits korrigiert, die richtige Zuordnung in der Bilanz wurde vorgenommen.
- (4) Die Erschließung des Baugebietes Schwetzinger Weg/Bäumelweg datiert aus dem Jahr 1993. Bei einer Differenzierung der passivierten Erschließungsbeiträge stößt man wieder auf das Phänomen, dass die Anteile, die den Grünflächen und der Straßenbeleuchtung zuzurechnen sind (Nutzungsdauer jeweils 15 Jahre) längst abgeschrieben, bzw. aufgelöst sind; es ist somit kein Restbuchwert mehr vorhanden.

Stellungnahme Nr.25

Randnummer A 66

Eröffnungsbilanz: Sonstige Sonderposten

- (1) Als Anlagegüter, die der Gemeinde Brühl unentgeltlich überlassen wurden und die somit bei Kontenart 219 (Sonstige Sonderposten) zu passivieren sind, kommen insbesondere Baugebiete in Frage, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von einem privaten Erschließungsträger erschlossen wurden. In der jüngeren Vergangenheit ist dies zur üblichen Vorgehensweise geworden. Realisiert wurde diese Form der Erschließung bei der Erschließung der Baugebiete Fasanerie, Bäumelweg Nord und Schütte-Lanz.
Letzteres wurde erst nach dem Eröffnungsbilanz-Stichtag 01.01.2015 abgerechnet, es ist somit kein Fall für eine EÖB-Korrektur, wird aber nachträglich im Sinne der Prüfungsbemerkung kontrolliert und korrigiert. Das Baugebiet Fasanerie wurde bereits richtig zugeordnet (siehe Randnummer A 65 (3)). Somit verbleiben noch unentgeltliche Überlassungen im Baugebiet Bäumelweg Nord; diese werden der Kontenart 219 (Anlagenklasse A9400) zugewiesen.
- (2) Die im Rahmen der Umlegung Bäumelweg-Nord unentgeltlich überlassenen Grundstücke waren seinerzeit zum 01.07.2013 aktiviert worden; dem wird auf der Passivseite ein Sonstiger Sonderposten (Anlagenklasse A9400) gegenübergestellt.
Sofern sich hierzu begründende Unterlagen finden, kann auch für ältere Erschließungsgebiete nachträglich noch ein Sonstiger Sonderposten gebildet werden, in dem die unentgeltliche Zuteilung von Gemeinbedarfsflächen abgebildet wird.
- (3) In den noch auffindbaren Unterlagen aus den 1980er/1990er Jahren wurde recherchiert, ob seinerzeit das Flst.4588 – im Baugebiet Grenzhöferweg Äcker ursprünglich als Straßenbahntrasse vorgesehen – als Gemeinbedarfsfläche unentgeltlich zugeteilt war oder nicht. Entsprechende Nachforschungen wurden auch für Flst.4591 (Lebensmittelmarkt, ursprünglich Autohaus) angestellt. Auf das Wissen von Sachbearbeitern, die die damalige Umlegung durchgeführt konnte leider nicht mehr zurückgegriffen werden. Nach Aktenlage wurde ein Sonstiger Sonderposten für die unentgeltliche Überlassung von Flst.4588 gebildet. In den Akten finden sich Hinweise auf einen Kaufvorgang, der Flst.4591 zugeordnet wird; hier erscheint somit die Bilanzierung eines Sonstigen Sonderpostens nicht angebracht.

- (4) Für die Steffi-Graf-Büste im Rathaus wurde nachträglich ein Schätzwert aktiviert und gleichzeitig ein Sonderposten für die Schenkung passiviert. Da Kunstgegenstände nicht abgeschrieben werden, erfolgt auch für den Sonderposten keine Abschreibung, bzw. Auflösung.
-

Stellungnahme Nr.26

Randnummer A 67

Eröffnungsbilanz: Rückstellungen

Die Pflichtrückstellungen für Abwassergebühren in der Eröffnungsbilanz und in nachfolgenden Jahren wurden von einem Fachbüro (ALLEVO Kommunalberatung) in Abstimmung mit dem Prüfer, Herrn Rechner, ermittelt und fließen – soweit sie den Zeitraum vor 2015 betreffen – in die Korrektur der Eröffnungsbilanz ein.

Rückstellungen für Kaufpreinsnachlässe im Baugebiet Bäumelweg-Nord existieren mittlerweile nicht mehr, nachdem seit der Bauplatzvergabe die eingeräumte Frist für die Geburten von Kindern, die einen Kaufpreinsnachlass nach sich gezogen hätten, abgelaufen ist. Die Rückstellung wurde aufgelöst.

Stellungnahme Nr.27

Randnummer A 71

Eröffnungsbilanz: Gesamtbeurteilung

Die erforderlichen Bilanzkorrekturen werden so vollständig wie irgend möglich vorgenommen, um den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit zu entsprechen. Sofern der zeitliche Aufwand vertretbar ist, wird dabei keine formale Unterscheidung getroffen, ob es sich im Einzelfall um einen wesentlichen Betrag im Sinne von § 63 Abs. 1 GemHVO handelt oder nicht.

Wegen des Umfangs der Nachbesserungen, die nicht mehr alle im Jahresabschluss 2020 unterzubringen sind, wurde mit dem Prüfer vereinbart, die Korrekturbuchungen überwiegend dem Wirtschaftsjahr 2021 zuzuordnen. Ausgenommen sind Korrekturen, bei denen aus abgaberechtlichen Gründen Fristen zu beachten sind; diese wurden noch im Rechnungsjahr 2020 durchgeführt. Unterhalb der Bilanz des jeweiligen Jahresabschlusses werden die Basiskapital-verändernden Buchungen dargestellt werden.

B. Prüfungszeitraum 2015 - 2018

Stellungnahme Nr.28

Randnummer A 74, A 75

Organisation / Dienstanweisung für die Gemeindekasse

Die Dienstanweisung für die Gemeindekasse (DA-Kasse) wird überarbeitet. Die darin enthaltenen Betragsnennungen für Zahlstellen und Handvorschüsse werden aktualisiert und an die Verwaltungspraxis angepasst.

Ebenso wird Anlage 4 der Dienstanweisung an das im Einsatz befindlich EDV-Verfahren (SAP) angepasst.

Das schon seit Jahrzehnten von der Gemeindekasse miterledigte fremde Kassengeschäft (Fischereischeine des Landes) wird in die Dienstanweisung aufgenommen. Die hierfür erforderliche formale Anordnung des Bürgermeisters nach § 2 Abs.1 i.V.m. 28 Abs.1 GemKVO wird eingeholt.

Stellungnahme Nr.29

Randnummer A 76

Örtliche Prüfung

Es wird darauf geachtet, dass die Gemeindekasse jährlich einer unvermuteten Kassenprüfung zu unterwerfen ist. Dass im Prüfungszeitraum die jährliche Kassenprüfung nicht immer stattgefunden hat, war jeweils besonderen Umständen zuzuschreiben (Umstellung auf NKHR, Erstellen der Eröffnungsbilanz, Erwartung der GPA-Prüfung, Personalbindung).

Stellungnahme Nr.30

Randnummer A 77

Kreditkarte

Insbesondere bei Fahrten im Rahmen der Städtepartnerschaften, aber auch bei anderen Anlässen ist heutzutage die Verwendung einer Kreditkarte unerlässlich geworden. Beispielsweise kann man in Frankreich längst nicht mehr überall mit Bargeld bezahlen, zumal das Mitführen von mehreren Tausend Euro in bar auch nicht im Sinne einer verantwortungsvollen Kassenführung wäre. Ebenso ist es unzumutbar, von einem Mitarbeiter zu verlangen, seine private Kreditkarte einzusetzen, selbst wenn die Gemeinde vorschüsslich für Deckung sorgen würde. Dass immer dann, wenn der Kreditkarten-Einsatz gefragt ist, ein Kassenmitarbeiter zugegen ist, ist praxisfremd. Deshalb wird die Kreditkarte zukünftig im Tresor der Gemeindekasse aufbewahrt und in Einzelfällen in ganz eingeschränktem Maß auch weiterhin eingesetzt. Somit wird geringfügig ein formeller Verstoß gegen die Gemeindekassenverordnung in Kauf genommen. Dies in der Hoffnung, dass die kassenrechtlichen Vorschriften in absehbarer Zeit modernisiert und an die Bedürfnisse der Zeit angepasst werden. Die Erfahrung mit der Corona-Pandemie hat das Thema der digitalen Bezahlmethoden weiter forciert; insofern besteht Hoffnung, dass auch der Gesetzgeber die Zeichen der Zeit erkennt und umsetzt.

Stellungnahme Nr.31

Randnummer A 78

Einnahmensicherung

- (1) Die offenen Forderungen werden ständig überprüft und niedergeschlagen, sobald erkennbar ist, dass die Erzielung der Realisierung unwahrscheinlich ist. Insbesondere sind die im Prüfungsbericht beispielhaft genannten Fälle mittlerweile alle niedergeschlagen.
 - (2) Ebenso erfolgt bei Insolvenzfällen eine Niederschlagung, soweit keine Aussicht auf Befriedigung unserer Forderung besteht.
Die offenen Forderungen aus dem Bereich der Gewerbesteuer, deren Vollzug vorläufig ausgesetzt ist, werden per Wiedervorlage ständig überwacht, sowohl seitens der Gemeindekasse als auch seitens der veranlagenden Stelle. Die betroffenen Steuerschuldner sind über den Sachverhalt schriftlich informiert worden. Mahnungen ergehen nicht. Die Vorgehensweise folgt der Empfehlung des Gemeindetages Baden-Württemberg zum Umgang mit Widersprüchen gegen die Verzinsung von rückständigen Gewerbesteuerforderungen. Gegen die entsprechende gesetzliche Regelung (§ 238 Abs.1 AO) ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig, deren Ausgang ungewiss ist.
 - (3) Der kassentechnische Ausgleich von Posten („Referenzierung“), der in einigen beanstandeten Fällen erst zum Jahresende erfolgte, wird mittlerweile generell zum aktuellen Tagesdatum durchgeführt. Unterjährige Offene Posten werden hierdurch vermieden. Die Umsetzung der Beanstandung erfolgte bereits während der überörtlichen Prüfung.
-

Stellungnahme Nr.32

Randnummer A 79

Stundung

- (1) Die Forderung von Geschäftspartner 110006919 ist mittlerweile beglichen.
 - (2) Für die gestundete Forderung von Geschäftspartner 1100013239 gehen zuverlässig die vereinbarten Raten ein. Es wurde ein Ratenplan im ADV-Verfahren erfasst.
-

Stellungnahme Nr.33

Randnummer A 82

Dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen

Schon seit Beginn der Flüchtlingswelle bestand Konsens zwischen Gemeinderat und Verwaltung, die im Rahmen der Anschlussunterbringung zugewiesenen Menschen dezentral in den eigenen Gemeindefohnhäusern über den gesamten Ortsbereich verteilt unterzubringen und keine zentralen Flüchtlingsunterkünfte zu schaffen. Diese Durchmischung bringt – so die Absicht – Vorteile bei der Integration. Weil es dabei vorkommt, dass Flüchtlinge, eingewiesene Obdachlose und Mieter im selben Haus wohnen, und das unter Umständen noch zeitanteilig, also nicht das ganze Jahr über, ist eine Splittung und korrekte Zuordnung jeder einzelnen Rechnung (Heizung, Müll, Stromverbrauch u.s.w.) zur richtigen Kostenstelle kaum realisierbar. Die Kosten wurden deshalb seither auf der jeweiligen Gebäude-Kostenstelle bei Produkt 1133 verbucht. Im Wesentlichen soll unterjährig an dieser Vorgehensweise auch nichts geändert werden.

Um trotzdem den Erfordernissen der Finanzstatistik gerecht zu werden, soll zukünftig im Zuge der Jahresabschlussarbeiten summarisch ein auf die Anschlussunterbringung entfallender Anteil ermittelt und auf das Produkt 3140 umgebucht werden. Im Gegenzug müssen dann auch die vom Rhein-Neckar-Kreis erhaltenen Benutzungsgebühren bei Produkt 3140 vereinnahmt werden. Es wird darauf geachtet, dass Sachkonten verwendet werden, die auch in die Finanzstatistiken einfließen.

Stellungnahme Nr.34

Randnummer A 83

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wurde mittlerweile überarbeitet, die Gebühren neu kalkuliert. Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgte am 19.10.2020, Inkrafttreten zum 01.01.2021. Das Kommunalrechtsamt hat am 29.10.2020 die Rechtmäßigkeit der Satzung bestätigt.

Stellungnahme Nr.35

Randnummer A 86

Umbau Sitzungssaal Rathaus

Die Kosten für den Parkettboden im Sitzungssaal des Rathauses, die reinen Erhaltungsaufwand darstellen und deshalb konsumtiv zu buchen gewesen wären, wurden ermittelt und dann – reduziert um die seit 2015 aufgelaufenen Abschreibungen – beim Anlagevermögen in Abgang genommen. Die restlichen Umbaukosten stellen eine Werterhöhung dar, die zu Recht aktiviert wurde. Die Zuordnung zum bestehenden Gebäude anstelle eines separaten Vermögensgegenstandes wurde vorgenommen.

Stellungnahme Nr.36

Randnummer A 87

Kanalbeiträge Baugebiet Bäumelweg Nord

Das Baugebiet Bäumelweg Nord wurde seinerzeit von einem Erschließungsträger gebaut und unentgeltlich übertragen. Für die Abwasserbeseitigungsanlagen wurden 2015 die Anschaffungs-/ Herstellungskosten (AHK) aktiviert und in gleicher Höhe Kanalbeiträge passiviert, um so per Saldo den unentgeltlichen Erwerb abzubilden. Dieser Passivposten wurde nunmehr überarbeitet, indem der Betrag für Kanalbeiträge nach der Abwassersatzung ermittelt wurde; die Differenz zu den AHK wurde dann als Sonderposten für unentgeltlichen Erwerb auf Kontenart 219* (Anlagenklasse A9400) umgebucht. Es handelt sich um einen Passivtausch, also erfolgte summarisch keine bilanzielle Wertveränderung.

Entsprechend wurde mit dem Baugebiet Schütte-Lanz verfahren.

Stellungnahme Nr.37

Randnummer A 88 (Bezug auf Randnummern 22 und 23)

Grünflächen, Ausgleichsmaßnahmen Bäumelweg Nord

Als Grünfläche im Sinne der Bilanzierungsrichtlinien sind nur Parkanlagen / Erholungsflächen definiert, die für die Öffentlichkeit zum Betreten und Verweilen angelegt wurden und entsprechend intensiv in Ordnung gehalten werden. Als solche ist in Brühl nur der Steffi-Graf-Park sowie der Partnerschaftsplatz in der Schwetzinger Straße eingestuft. Die anderen im Prüfungsbericht genannten Grundstücke wurden nochmals näher betrachtet mit dem Ergebnis, dass sie keine hier zuzuordnenden Grünflächen darstellen.

Die Zuordnung der Pflanzmaßnahmen für das Straßenbegleitgrün wurde korrigiert, sie werden jetzt bei Kontenart 035 ausgewiesen. Die von den Bilanzierungsrichtlinien vorgeschlagene längere Nutzungsdauer wird zukünftig beachtet.

Ausgleichsmaßnahmen werden der Kontenart 019 zugeordnet; dort unterliegen sie keinem Werteverzehr, sondern werden den Grundstückswerten hinzu aktiviert.

Stellungnahme Nr.38

Randnummer A 89

Erschließungsanlagen Baugebiet Bäumelweg Nord

Das Baugebiet Bäumelweg Nord wurde seinerzeit von einem Erschließungsträger gebaut und unentgeltlich übertragen. Für die Erschließungsanlagen (Straßen, Straßenbeleuchtung, Ausgleichsmaßnahme) wurden 2015 die Anschaffungs-/Herstellungskosten (AHK) aktiviert und in gleicher Höhe Erschließungsbeiträge passiviert, um so per Saldo den unentgeltlichen Erwerb abzubilden.

Bei den AHK werden die Baunebenkosten (Erschließungsplanung, Projektsteuerung u.ä.) noch nachaktiviert. Dementsprechend muss auch die Passivseite nachträglich korrigiert werden. Die Zuordnung der unentgeltlichen Überlassung wird entsprechend Randnummer A 87 als Sonstiger Sonderposten in Kontenart 219* (Anlagenklasse A9400) umgebucht.

Stellungnahme Nr.39

Randnummer A 90

Sanierungsmaßnahmen Hallenbad

Die Kosten der Sanierung von Duschen und Brandmeldeanlage im Hallenbad werden der Prüfungsbemerkung folgend auf das Hallenbad-Gebäude hinzuaktiviert.

Stellungnahme Nr.40

Randnummer A 93

Stellplatzablöse

Beträge für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung werden zukünftig nicht mehr investiv gebucht, sondern als Ertrag des betroffenen Haushaltsjahres verbucht.

Stellungnahme Nr.41

Randnummer A 94

Planungskosten Fichtestraße

Die Planungskosten für die nicht realisierte Baumaßnahme wurden sofort abgeschrieben.

Stellungnahme Nr.42

Randnummer A 95

Straßen Baugebiet Schütte-Lanz

Siehe hierzu Stellungnahme Nr.16 zu Randnummer A 45 (4).

Stellungnahme Nr.43

Randnummer A 98, A 128

Kanalanschluss Außenbereichsgrundstücke Im Rheinfeld

Anschluss Außenbereichsgrundstücke (Im Rheinfeld)

Beim 2017 erfolgten Bau einer Druckleitung zum Anschluss zweier Außenbereichsgrundstücke im Rheinfeld sowie des Friedhofs Rohrhof hat die Prüfung Versäumnisse aufgedeckt bei der Antragstellung für Fördermittel und bei der Bescheid-Erstellung für die Abwasserbeiträge, die aber in der Höhe nicht als wesentlich einzustufen sind. Für diese Vorgänge ist mittlerweile Bestandskraft eingetreten.

Für den Anschluss des Friedhofs Rohrhof musste noch ein Anschlussbeitrag ermittelt und verrechnet werden. Dies ist mittlerweile erfolgt. Eine entsprechende Beitrags-Berechnung für die beiden privaten Außenbereichsgrundstücke und auch den Friedhof war seinerzeit vom Bauamt vorgenommen worden, die Privaten haben auch entsprechende Bescheide erhalten und beglichen; die erforderliche Verrechnung für den Friedhof ist aber offensichtlich vergessen worden. Sie wurde nachgeholt.

Stellungnahme Nr.44

Randnummer A 99, A 100

Bewegliches Vermögen

Die Zuordnung der im Anlagevermögen enthaltenen beweglichen Vermögensgegenstände auf die korrekten Bilanzkonten (Anlagenklassen) wurde in Zusammenhang mit den Korrekturen der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Anlagegüter unter der Wertgrenze wurden in Abgang genommen, soweit sie bereits vollständig abgeschrieben waren. Stellungnahme Nr.1 gilt sinngemäß auch hier.

Stellungnahme Nr.45

Randnummer A 101

Niedergeschlagene Forderungen

Siehe Stellungnahme Nr.21

Stellungnahme Nr.46

Randnummer A 102

Sonderposten

Die Nutzungsdauer der Zuweisungen wurde angeglichen an die Nutzungsdauer der geförderten Objekte. Die bisher angewandte Regel, die Nutzungsdauer der Zuweisung an der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bindungsfrist zu orientieren, wird aufgegeben.

Stellungnahme Nr.47

Randnummer A 103

Zuweisungen Landessanierungsprogramm

Zuweisungen aus dem Landessanierungsprogramm, die für die Förderung privater Sanierungsprojekte investiver Art gewährt werden, sind in den letzten Jahren nicht mehr hinzugekommen. Falls solche Sachverhalte wieder auftreten, werden die erhaltenen Landeszuschüsse wie gefordert von den aktivierten, an Dritte geleisteten Investitionszuschüssen abgesetzt.

Die bestehenden Bilanzwerte wurden in Aktiva und Passiva in Abgang genommen (Aktiv-/Passiv-Minderung) bei den betroffenen Anlagennummern 100050000067 und 100090000107.

Stellungnahme Nr.48

Randnummer A 104

Rückstellungen für Gebührenüberschüsse im Abwasserbereich

Die Pflichtrückstellungen für Abwassergebühren wurden von einem Fachbüro (ALLEVO Kommunalberatung) in Abstimmung mit dem Prüfer, Herrn Rechner, im Sinne der aktuellen Rechtsprechung überarbeitet. Hierzu wurden für den Kanal- und Klärbereich Aufwendungen und Erträge bis zurück in den vorhergehenden Prüfungszeitraum gebührenrechtlich ausgewertet, getrennt nach Mischwasserkanälen, Regenwasserkanälen, Schmutzwasserkanälen, Zuleitungssammler und Abwasser-Bauwerken; Straßenentwässerungsanteile der betroffenen Jahre wurden berechnet und dabei die Kosten für Hausanschlüsse in Abzug gebracht. Am Ende der Berechnungen standen die gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Teilbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Die entsprechende Verbuchung auf der Bilanzposition „Rückstellungen für auszugleichende Gebührenüberschüsse“ erfolgte für den Zeitraum bis zum Bilanzstichtag 01.01.2015 als Korrektur zur Eröffnungsbilanz (siehe Stellungnahme Nr. 26 zu Randnummer A 67); die Korrektur der nachfolgenden Jahre war entsprechend GPA-Mitteilung 01/2020 Abschnitt 8.1.2 konsumtiv im Jahr 2020 zu buchen, wodurch das ordentliche Ergebnis 2020 nicht unerheblich beeinflusst wurde.

Stellungnahme Nr.49

Randnummer A 106

Personalratskasse

Für die Mittel, die der Personalrat für Zwecke der Betriebsgemeinschaft jährlich von der Gemeinde Brühl erhält und über die er in eigener Verantwortung verfügen kann, besteht kein eigenes Bankkonto, weil der Personalrat juristisch keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Der Bestand an zur Verfügung gestellten Mitteln, sowie Zu- und Abgänge wurden bisher über das Bilanzkonto 27994001 als „Durchlaufgeld“ behandelt, vergleichbar einem ShV-Konto in der Kameralistik. Diese Lösung hat sich für alle Beteiligten bewährt. Dass für diese bewährte Vorgehensweise jetzt ein Verstoß gegen Bilanzierungsvorschriften festgestellt wurde, ist deshalb bedauerlich.

Es wird nach einer anderen Lösung gesucht, die aber praxisgerechter sein sollte als eine Nebenrechnung per „Papier und Bleistift“ oder per EXCEL-Liste.

Stellungnahme Nr.50

Randnummer A 109

Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre

Siehe Stellungnahme Nr. 22 zu Randnummer A 61.

Stellungnahme Nr.51

Randnummer A 111

Erstattung Betriebskostenumlage des Zweckverbandes

§ 16 Abs.3 Satz 2 GemHVO wird zukünftig beachtet. Betriebskosten-Erstattungen von Zweckverbänden werden nicht als Ertrag gebucht, sondern von den Aufwendungen abgesetzt.

Stellungnahme Nr.52

Randnummer A 112

Kommunalrabatt

Kommunalrabatte werden zukünftig der Prüfungsbemerkung folgend bei Konto 35832* gebucht.

Stellungnahme Nr.53

Randnummer A 115

Stellenbewertungen

Seit dem zuletzt erstellten Personalgutachten der GPA im Jahr 2013 haben sich in den Inhalten verschiedener Stellen Veränderungen z.B. hinsichtlich der zeitlichen Gewichtung bestimmter Tätigkeiten ergeben oder sind Stellen neu geschaffen worden. Hierbei werden in der Kernverwaltung bei einschneidenden Veränderungen in der Stellenzuordnung und Aufgabenzuweisung sowie bei neu geschaffenen Stellen grundsätzlich Arbeitsplatzbeschreibungen nach Verfestigung der vorgegebenen Strukturen durch abschließende Aufgabenzuteilung aktualisiert bzw. neu erstellt und auf dieser Grundlage eine entsprechende Bewertung veranlasst. Gleichwohl sind insbesondere in den Außenstellen neue Stellenbewertungen notwendig. Für die Beschäftigten in den Betreuungseinrichtungen sind aktuell funktionsbezogene, gleichgelagerte Stellenbeschreibungen (für Leitungskräfte, Gruppenleitungen/Erzieher, pädagogische Zusatzkräfte, Kräfte im hauswirtschaftlichen Bereich/Küche etc.) in Arbeit, auf deren Basis bereits entsprechende Stellenbewertungen beauftragt sind. Im Bereich Bauhof sind die notwendigen Stellenbeschreibungen zeitnah im Einvernehmen mit Ortsbauamt und neuem Bauhofleiter noch zu erstellen.

Stellungnahme Nr.54

Randnummer A 116

Arbeitsmarktzulagen

Die von der GPA aufgeführten Personalfälle (Pnrn.: 10000053, 144915, 260873, 260964, 10000009, 10000121, 10000156, 10000057) erhalten eine Arbeitsmarktzulage.

Die Bindung von qualifizierten Fachkräften macht im Einzelfall diese Zahlung erforderlich. Der Arbeitgeber kann Beschäftigten maximal einen Betrag von 20% der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gewähren. Nach sorgfältiger Prüfung und unter Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde in keinem der oben aufgeführten Personalfälle der maximale Betrag ausgeschöpft.

Auch war die Personalbindung, obwohl nicht explizit erwähnt, in den vier aufgeführten Fällen (Pnrn.: 10000053, 144915, 260873, 260964), bei denen die Arbeitsmarktzulage mit der Honorierung der bisher erbrachten Arbeitsleistung begründet wurde, ein zusätzlicher und wesentlicher Grund für die Gewährung.

Die tarifliche Möglichkeit von Stufenlaufzeitverkürzungen, als vorgelagertes Instrument zu der Gewährung von Arbeitsmarktzulagen, möchte die Verwaltung für ihre künftige Praxis gerade wegen ihrer präjudiziellen Wirkung vermeiden. Diese Gefahr wird bei der Gewährung von Arbeitsmarktzulagen wegen ihres übertariflichen Charakters als geringer angesehen.

Wie von der GPA gefordert wurden die Zahlungen erneut überprüft. Die Verwaltung kommt wiederholt zu der Entscheidung, dass ohne den finanziellen Anreiz der unwiderruflichen Zahlung einer Arbeitsmarktzulage, einige Personalfälle langfristig nicht an die Gemeinde Brühl zu binden sind. Die Gewährung von Arbeitsmarktzulagen basiert zwar auf keiner tarifvertraglichen Vorschrift, ist jedoch in begründeten Ausnahmefällen ein geeignetes arbeitsmarktpolitisches und vom Kommunalen Arbeitgeberverband akzeptiertes Instrument um eine übertarifliche Höhergruppierung zu vermeiden und trotzdem einer Abwanderung bestimmter qualifizierter Fachkräfte entgegenzuwirken.

Stellungnahme Nr.55

Randnummer A 117

Erschwerniszuschläge

Nach § 23 Abs.1 TVÜ-VKA i.V.m. § 23 Abs.3 BMT-G und § 4 Abs.1 des 5.TV über die Zahlung von Erschwerniszuschlägen an ehemalige Arbeiter sind Pauschalen durch Nebenabreden zum Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Diese werden zeitnah erstellt.

Stellungnahme Nr.56

Randnummer A 118

Persönliche Zulage Personal-Nr. 10000121

Der Beschäftigte mit der Personalnummer 10000121 wurde zum 01.10.2014 eingestellt und zunächst in die EG 9/Stufe 5 eingruppiert. Er wechselte jedoch nur unter der Bedingung zur Gemeinde Brühl, dass er ab 01.11.2014, nach 15-jähriger Berufserfahrung im Kassenbereich, in die Stufe 6 der EG 9 eingereiht wird. Mit Einführung der neuen Entgeltordnung, „Besonderer Teil, Nr. XIII Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen“ wurde der Beschäftigte tarifkonform zum 01.01.2017 in die neue EG 9a, Stufe 6 übergeleitet. Hier sollte, auch gegenüber den Nachbargemeinden, kein Präzedenzfall hinsichtlich der Eingruppierung im Kassenbereich geschaffen werden. Sein bisheriges Entgelt entsprach jedoch der neu geschaffenen EG 9b, Stufe 6. Deshalb wurde ihm zum gleichen Zeitpunkt aus Besitzstandsgründen eine außertarifliche Zulage in Höhe der Differenz zu EG 9b, Stufe 6 gewährt. Wie im Prüfbericht erwähnt, wurde der Gemeinderat bereits hierüber, allerdings -nur- in der Sachverhaltsdarstellung im Zusammenhang mit der Gewährung einer Arbeitsmarktzulage informiert. Eine Legitimierung durch einen expliziten Gemeinderatsbeschluss erfolgt deshalb zeitnah nach dieser Stellungnahme.

Stellungnahme Nr.57

Randnummer A 119

Persönliche Zulage Personal-Nr. 1107331

Nach einer amtsinternen Änderung hinsichtlich Organisationsstruktur und Aufgabenzuordnung im Ordnungsamt wurde dem Beschäftigten mit der Personalnummer 1107331 in seiner Funktion als Sachgebietsleiter ab dem 01.03.2012 eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen EG 9 und EG 10 befristet bis zur Erstellung einer sachgerechten Stellenbewertung gewährt. Da zu diesem Zeitpunkt bereits ein umfassendes Personalgutachten zur Stellenbewertung in Planung war, waren Einzelbewertungen bestimmter Stellen insbesondere für die Kernverwaltung nicht mehr vorgesehen.

Nach der Hauptsatzung wäre in dieser Personalangelegenheit mindestens der Verwaltungsausschuss zuständig gewesen. Abweichend hiervon wurde jedoch die Entscheidung hierüber wegen dem

kurzfristigen und befristeten Charakter der Maßnahme vom Bürgermeister getroffen. Bei der Stellenbewertung 2013 wurde die EG 9 bestätigt, sodass auch keine formale Höhergruppierung erfolgte. In der Sitzung vom 27.01.2014 wurden daraufhin die Bewertungsergebnisse des Personalgutachtens dem Gemeinderat vorgestellt; hierbei wurde unter Punkt 5 nachfolgende Grundsatzentscheidung getroffen.

„Im Verhältnis zur/m derzeit von der Gemeinde Brühl tatsächlich gewährten Besoldung/ Entgelt, kommt die GPA bei einigen Mitarbeitern zu einem niedrigeren Bewertungsergebnis. In diesen Fällen steht der Gemeinderat ausdrücklich zu den bisher getroffenen personalrechtlichen Entscheidungen über die Besoldung der Beamten sowie die Eingruppierung der Beschäftigten, bei denen jeweils neben den Stellenanforderungen auch die Leistung der Mitarbeiter anerkannt wurde und verzichtet auf rechtliche Auswirkungen für die betroffenen Beschäftigten.“

Mit Einführung der neuen Entgeltordnung zum TVöD wurde der Beschäftigte im Rahmen der Überleitung sodann zum 01.01.2017 tarifkonform der neu geschaffenen EG 9c zugeordnet. Dabei wurde besagte Zulage nach EG 10 gemäß vorstehender Grundsatzentscheidung des Gemeinderats weiter gewährt. Wie gefordert, wird hierüber ein separater Gemeinderatsbeschluss zeitnah nachgeholt.

Stellungnahme Nr.58

Randnummer A 121

Städtebaulicher Vertrag Bäumelweg-Nord

Personalausstattung und Auslastung des Bauamts lassen es nicht zu, dass die Prüfungsbemerkung sofort ausgeräumt wird. Insbesondere findet derzeit gerade auch die turnusmäßige Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt statt und bindet entsprechend viele Personal-Kapazitäten.

Die Umsetzung der Prüfungsbemerkung ist vorgemerkt und erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Stellungnahme Nr.59

Randnummer A 122

Städtebaulicher Vertrag Schütte-Lanz

Siehe Stellungnahme Nr.58

Stellungnahme Nr.60

Randnummer A 125, A 126, A 127, 129

Abwassergebühren / Straßenentwässerung

Für diesen Teil der Prüfungsbeanstandungen wurde das Kommunalberatungsbüro ALLEVO herangezogen; siehe hierzu Stellungnahme Nr.48 zu Randnummer A 104 (Rückstellung für Gebührenüberschüsse im Abwasserbereich).

Auf Basis der korrigierten Gebührenrückstellung kann nunmehr eine Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erfolgen. Wenig förderlich ist die Tatsache, dass seit dem Jahresabschluss 2018 vom Zweckverband Bezirk Schwetzingen keine Abschlusszahlen mehr geliefert werden, so dass letztlich auch diese Gebührenkalkulation teilweise nur auf Planansätzen und Annahmen basieren kann.

Im Zuge der Überarbeitung wurden auch – wiederum in enger Abstimmung mit dem Prüfer, Herrn Rechner – die Straßenentwässerungskostenanteile neu gerechnet. Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2020 wird zukünftig für die Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile das sogenannte „vedewa-Modell“ angewandt.

Die nicht zu aktivierende Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2006 sowie die Bauzeitinsen für den Ausbau der Dritten Reinigungsstufe im Klärwerk des Zweckverbandes wurden in Abgang genommen.
